

Marktordnung

Kinderflohmarkt am Marienplatz, 18.3.18

Anmeldung

Die Teilnahme am Markt ist jedem Kind im Alter von 7 – 12 Jahren möglich.

Die Anmeldung erfolgt über E-Mail an kulturamt@landau-isar.de oder telefonisch unter 09951 941-115, bis spätestens Dienstag, 13.03.2018.

Die Standplätze sind begrenzt. Die Zuteilung erfolgt nach Eingang der Anmeldungen. Unangemeldete Stände können des Marktes verwiesen werden.

Standgebühren

Die Standgebühr ist kostenfrei. Die Maximalgröße eines Standes beträgt 2,50 Meter.

Angebot

Da es sich um einen reinen Kinderflohmarkt handelt, dürfen ausschließlich gebrauchte Kindersachen, Spielzeug, Kinderbücher etc. angeboten werden. Kunsthandwerk, selbst gefertigte Sachen, Trödel und antike Waren sind nicht gestattet! Gewerblicher Handel ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei mehr als drei Teilnahmen an Kinderflohmärkten pro Jahr muss ein Gewerbeschein beantragt werden.

Bei Nichteinhaltung behalten wir uns vor, den Teilnehmer vom Markt zu verweisen. Der Verkauf und Ausschank von Getränken und Lebensmitteln ist nicht gestattet. Die gastronomische Bewirtung ist ausschließlich durch den Veranstalter organisiert.

Standvergabe

Die Standvergabe erfolgt am 18.03.2018 ab 11:00 Uhr durch Mitarbeiter des Kulturamtes der Stadt Landau a.d.Isar.

Auf- /Abbau

Jeder Marktteilnehmer hat für Tische/Pavillons/Regenplanen/Mülltüten selbst zu sorgen. Es wird nichts gestellt.

Der Kinderflohmarkt findet von 12:00 bis 17:00 Uhr statt.

Der Aufbau der Stände erfolgt ab 11:00 Uhr.

Mit dem Einpacken der Ware darf frühestens 30 Minuten vor Marktende begonnen werden (Ausnahme: schlechtes Wetter). Offizieller Standabbau/Marktende ist ab 17:00 Uhr.



Ordnung/Sauberkeit/Sicherheit

Der Standplatz ist sauber zu hinterlassen. Jeder nimmt seinen Müll, diverse Reste etc. bitte wieder mit.

Toiletten

Toiletten befinden sich im Rathaus, Durchgang Rathausgarage.

Verhalten auf dem Markt

Die Bestimmungen dieser Marktordnung sind von allen Teilnehmern zu beachten. Den Anordnungen des Veranstalters ist in jedem Fall Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Marktausschluss führen.

Haftungsausschluss des Veranstalters

Bei Ausfall der Veranstaltung – aus welchen Gründen auch immer – übernimmt der Veranstalter keine Haftung für eventuell entstandenen Kosten. Der Veranstalter haftet nicht für Personenschäden an Ausstellern, Besuchern und sonstigen an der Veranstaltung Mitwirkenden. Er haftet auch nicht im Falle grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für Sach- und Vermögensschäden. Jeder Marktteilnehmer haftet für die bei der Benutzung des Marktes entstandenen Schäden, die von ihm oder seinen Begleitern verursacht werden. Ansprüche jeglicher Art gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

Schlechtes Wetter

Bei schlechtem Wetter entfällt der Kinderflohmarkt.

Stand: 22.2.18